

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die hierselbst unter der Firma

Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 und Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. December 1856 bestehende „Actien-Gesellschaft“ sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts und im Uebrigen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches massgebend.

§ 2.

Sitz der Gesellschaft ist in **Dortmund**, die Zeitdauer derselben ist unbeschränkt.

§ 3.

Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Bergbau auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen und noch zu erwerbenden oder anzupachtenden Gruben;
- b) Verwerthung der selbstgewonnenen oder anderweitig erworbenen Mineralien und sonstigen Produkte in rohem Zustande, sowie durch Verarbeitung derselben für Handel und Verbrauch;
- c) Errichtung, Erwerbung oder Anpachtung und Betreibung der für diese Gesellschafts-zwecke erforderlichen oder förderlichen Anlagen und Unternehmungen jeder Art.

Die Gesellschaft kann sich bei bestehenden oder neu zu errichtenden, ähnliche Zwecke verfolgenden anderen Unternehmungen betheiligen.

Abschnitt II.

Grundkapital, Actien, Actionaire.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 85 000 000 Mark und zerfällt in 12 500 Actien à 200 Thaler = 600 Mark, sowie 28 750 Actien à 1200 Mark und 43 000 Actien à 1000 Mark.

Für neu auszugebende Actien kann die Leistung eines höheren als des Nennbetrages festgesetzt werden.

§ 5.

Die Actien lauten auf den Inhaber; dieselben sind nach den angeschlossenen Formularien I, II, III, IV, V, VI, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX und XX unter fortlaufenden, aus dem Stamm-Actienbuche auszuziehenden Nummern ausgefertigt.

Ausfertigungen neuer Actien, sowie Dividendenscheine und Talons tragen die facsimilierte Unterschrift des Vorstandes — vergl. § 9 — und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes — vergl. § 14 —, ausserdem die Unterschrift eines Controlbeamten.